

Kreisblatt

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Landkreises Nordvorpommern

Herausgeber: Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat.
Redaktion: Olaf Manzke, Telefon: 038326/59120. Das Kreisblatt erscheint bei Bedarf und liegt in der Kreisverwaltung sowie in den
Amts- und Stadtverwaltungen des Landkreises zur kostenlosen Mitnahme bereit.

2. Jahrgang

Mittwoch, den 26.06.1996

Nummer 5

| Inhalt: | Seite: |
|---|---------|
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Vorpommersche Boddenküste" | 2 - 5 |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Boddenlandschaft" | 6 - 11 |
| Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Moor- und Wiesenlandschaft Dänschenburg" | 12 - 15 |
| Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Pommersche Boddenküste" | 16 - 19 |
| Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Trebeltal (Altkreis Grimmen)" | 20 - 23 |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hellberge" | 24 - 27 |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Barthe" | 28 - 31 |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Recknitztal" | 32 - 36 |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Trebeltal (Altkreis Stralsund)" | 37 - 40 |
| Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Trebeltal (Altkreis Ribnitz-Damgarten)" | 41 - 44 |

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Barthe" vom 21. Mai 1996

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V Seite 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V Seite 566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der Verlauf der Barthe von der Quelle im Borgwallsee bis nach Divitz einschließlich der begleitenden geschlossenen Waldgebiete, Grünlandflächen, der unmittelbar angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen sowie der Talhänge wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich auf Flächen der Gemeinden Steinhagen, Jakobsdorf, Millienhagen, Velgast, Niepars, Löbnitz und Divitz.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet stellt bei Divitz die Verbindung zum Landschaftsschutzgebiet "Boddenlandschaft" her.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Barthe" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 6 600 Hektar groß. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet wurde, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in denen das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet wurde, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist. Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenaue Abgrenzung der Orte und Ortsteile sind Bestandteil dieser Verordnung und werden beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amt Niepars, der Amtsvorsteher, in 18442 Niepars, Gartenstr. 71, beim Amt Franzburg/Richtenberg, der Amtsvorsteher, in 18461 Franzburg, Thälmann-Str. 71 und beim Amt Barth Land, der Amtsvorsteher, in 18356 Barth, Hölzern Kreuz-Weg 11 hinterlegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind die in den Karten ausgegrenzten Orte und Ortsteile.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist charakterisiert durch natürliche und naturnahe Strukturen des Flußlaufes der Barthe einschließlich der angrenzenden Bereiche. Das sind im Oberlauf der Barthe zusammenhängende Waldgebiete auf feuchten, nährstoffreichen Standorten (artenreiche Laubmischwälder einschließlich Bruchwälder) mit eingestreuten Feuchtwiesen sowie das gesamte Grünland und unmittelbar an die Barthe angrenzende Ackerflächen. Die Talhänge im Mittellauf stehen in unmittelbarem hydrologischen Zusammenhang mit der Niederung und bestimmen wesentlich den Wert des Landschaftsbildes in diesem Bereich. Die Waldgebiete dienen als Lebensraum und Rückzugsgebiet stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Auf den offenen, als Grünland oder Acker genutzten Flächen, finden viele Zugvögel, die im Gebiet der Boddenküste rasten, Nahrung. Das trifft besonders auf Kraniche, Gänse und Limikolen zu.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der charakteristischen und vielgestaltigen, weitgehend von Bebauung freien Landschaft sowie der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft soll im Sinne einer Vorsorge für die landschaftsgebundene Erholung geschützt, gepflegt und entwickelt werden.
- (3) Der Schutz gilt insbesondere:
 1. der Erhaltung der naturnahen bis natürlichen Strukturen am Flußlauf der Barthe in ihrer Wechselwirkung zwischen den Tal- und Hanglagen,
 2. der Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung in den weiträumigen Grünlandbereichen auf Niedermoor und auf den Hanglagen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung der dort vorhandenen Kleingewässer,
 3. der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch natürliche und durch land- und forstwirtschaftliche Einflüsse seinen besonderen Reiz erhielt,
 4. dem nachhaltigen Schutz natürlicher Ressourcen des Gebietes,
 5. der naturnahen Bewirtschaftung der großen Waldgebiete am Oberlauf der Barthe und der Erhaltung der darin eingeschlossenen Waldwiesen,
 6. der Entwicklung und Erhaltung von natürlichen Saumstreifen längs von Wald-, Weg- und Grabenrändern und an den unmittelbaren Uferzonen der Barthe sowie
 7. der Erhaltung des Gebietes in seiner Großräumigkeit und Spezifik für die Naherholung.
- (4) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern.

(5) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes kann ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, einschließlich Windkraftanlagen, Straßen und Wege, oberirdische Leitungen, Masten, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- und Wassersport einschließlich Modellsport neu zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder wesentlich zu erweitern, ausgenommen sind Viehtränken, ortsübliche Weidezäune und forstliche Kulturzäune,
2. Gewässer aller Art oder deren Ufer zu schädigen, umzugestalten sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
3. Röhricht- oder Schilfbestände, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume oder Baumreihen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen,
4. Dauergrünland in Form von Feuchtgrünland oder Niedermoorflächen umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
5. Flächen, die seit mehr als zehn Jahren nicht mehr genutzt wurden (Brachflächen), umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen,
6. intensive Fisch- und/oder Wassergeflügelhaltung in und auf Gewässern zu betreiben,
7. Bodenschätze zu gewinnen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- und Abspülungen von mehr als zwei Meter Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmeter vorzunehmen,
8. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben,
9. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Plätze aufzustellen und zu nutzen (Ausnahme: Wanderer für eine Nacht),
10. mit Motorfahrzeugen aller Art, Anhängern, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren und sie dort oder außerhalb von Park- und Stellplätzen abzustellen, ausgenommen ist das Befahren durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge während der Bewirtschaftung,
11. außerhalb von öffentlichen Straßen und ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Kutschen zu fahren,
12. Abfälle jeglicher Art abzulagern sowie
13. vorhandene Wege mit wassergebundener Decke unter Verwendung ungebrochener Ziegel- oder Betonteile zu befestigen.

§ 5

Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:
1. Der Umbruch von Grünland, sofern nicht ein Verbotstatbe-

- stand nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 vorliegt,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen und Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise, sofern nicht ein Verbotstatbestand nach § 4 Absatz 2 Nr. 7 erfüllt wird,
3. die Neuanlage von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen sowie
4. die Durchführung von gewerblichen Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft.

(2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussagen über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit den Maßnahmen darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, wenn die Maßnahme nicht untersagt wird.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden kann.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) in der jeweils gültigen Fassung, sofern sie nicht den Schutzzielen dieser Verordnung entgegensteht,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung,
3. beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig zugelassene Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
5. denkmalpflegerische Maßnahmen zum Erhalt historischer Park- und Grünanlagen oder sonstiger Freiflächen,
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung für Gewässer I. und II. Ordnung durch die zuständigen Unterhaltungspflichtigen oder von diesen Beauftragte auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die Wartung und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken sowie
8. die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen,

wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.

(2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 31 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) in der jeweils geltenden Fassung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 13 handelt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 7 Absatz 1 oder eine Befreiung nach § 7 Absatz 2 erteilt wurde.

(2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der in § 5 Absatz 2 genannten Frist oder nach Untersagung durch die untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit Verwarnung oder Bußgeld geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung wird hiermit verkündet.

Grimmen, den 21.05.1996

gez.:

Molkentin
Landkreis Nordvorpommern
Der Landrat

(Siegel)

Anlage: Übersichtskarte

